

# SATZUNG

## des Kreis-Leichtathletik-Verbandes Lüchow-Dannenberg e. V.

Stand 18.02.2016 nach den Beschlüssen Kreis-Verbandstages 2016

---

- § 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes
- § 2 – Aufgaben des Verbandes
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 – Organe des KLV
- § 7 – Kreisverbandstag
- § 8 – Vorstand
- § 9 – Sportgericht des KLV
- § 10 – Kassenprüfer
- § 11 – Auflösung

### § 1 – Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „ Kreis-Leichtathletik-Verband Lüchow-Dannenberg e. V.“ (KLV). Er ist die Organisation aller die Leichtathletik betreibenden Vereine im Bereich des Kreis-Sportbundes Lüchow-Dannenberg e. V. (KSB). Der KLV ist unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband dem KSB angeschlossen und ist einer der Kreisverbände des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes e. V. (NLV).
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Leichtathletik sowie die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung deren gemeinsamer Interessen.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
3. Der KLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der KLV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des KLV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der KLV ist politisch und weltanschaulich neutral.  
Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen offen.
7. Der KLV hat seinen Sitz in Lüchow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dannenberg (Elbe) unter laufender Nr. 1 - 15 VR 706 - eingetragen.

## **§ 2 – Aufgaben des Verbandes**

Der KLV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und des NLV die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in seinem Zuständigkeitsbereich. Dazu zählen:

- a) die Ausrichtung eigener Veranstaltungen
- b) die Ausrichtung von Veranstaltungen im Auftrage des NLV
- c) die Genehmigung von Veranstaltungen der Vereine
- d) Schulungsmaßnahmen durch Lehrgänge
- e) Festlegung und Veröffentlichung von Terminen des Verbandes
- f) Erstellung von jährlichen Bestenlisten
- g) Durchführung von Ehrungen
- h) Schlichtung von Streitigkeiten.

## **§ 3 – Mitgliedschaft**

### 1. Ordentliche Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft im KLV kann jeder Verein erwerben, sofern er Mitglied im KSB ist in seiner jährlichen Bestandsmeldung Leichtathletik ausgewiesen hat.
- b) Bei Gründung können auch natürliche Personen Mitglieder werden.

### 2. Ehrenmitglieder

Der KLV kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung der Leichtathletik zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt zu § 3 Ziff. 1.

- a) durch Austritt zum Jahresende an den KLV bis zum 30.09. zum Jahresende, vorausgesetzt, alle Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind erfüllt,
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem KSB.

### 2. Die Mitgliedschaft erlischt zu § 3 Ziff. 2. durch Ableben oder durch Beschluss des Kreis-Sportgerichts bei unehrenhaften Verhalten.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsausschluss**

### 1. Die Mitglieder des KLV sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Kreisverbandstagen teilzunehmen,
- b) an den Meisterschaften des KLV nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen,

- c) Veranstaltungen auf der Grundlage bestehender Ordnungen durchzuführen,
2. Die Mitglieder des KLV sind verpflichtet:
  - a) diese Satzung, die Satzungen und Ordnungen des DLV und des NLV sowie des auf den Verbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
  - b) die Interessen des KLV zu vertreten,
  - c) die durch Landes- und Kreisverband festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten,
  - d) die vom KSB und KLV sowie vom NLV geforderten Auskünfte über den Mitgliederbestand und über die Besetzung ihrer Abteilungsleitung unverzüglich zu melden,
  - e) zur Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des KLV und übergeordneter Verbände.
3. Der KLV haftet nicht für seine Mitglieder.

## **§ 6 – Organe des KLV**

1. Die Organe des KLV sind
  - a) der Kreisverbandstag,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 – Kreisverbandstag**

1. Der Kreisverbandstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des KLV.
2. Ordentliche Kreisverbandstage finden alle zwei Jahre statt. Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich\* durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreisverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine und der KLV-Vorstand. Jeder Verein hat bis zu 50 gemeldeten Leichtathleten eine Stimme, für jede weitere angefangene 50 eine weitere Stimme. Ein Delegierter kann für höchstens zwei Stimmen das Stimmrecht ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor dem Kreisverbandstag schriftlich\* mit einer Begründung beim Vorsitzenden des KLV eingereicht werden.
6. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der Stimmberechtigten
  - Berichte der Mitglieder des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen gem. Ziff. 9

- Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
8. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  9. Die Wahlen erfolgen für die Dauer von jeweils von zwei Jahren; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
  10. Außerordentliche Kreisverbandstage sind Vorstand nach den für ordentliche Kreisverbandstage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich\* beantragt.
  11. Der Vorsitz des Kreisverbandstages führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
  12. Vom Kreisverbandstag ist ein Protokoll zu erstellen. In dem insbesondere die Wahlen und die Beschlüsse aufzuführen sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern und dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach dem Kreisverbandstag zu übersenden\*. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Übersendung beim Vorsitzenden Einspruch\* eingelegt worden ist.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Jugendwart
- d) dem Wettkampfwart
- e) dem Kampfrichterwart
- f) dem Breitensportwart
- g) dem Statistiker
- h) dem Medien- und Pressewart

Es kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder fachspezifische Aufgaben wahrnehmen.

2. Alle ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des KLV nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der vom Kreisverbandstag den Jahresbericht und legt den Wirtschaftsplan vor.
4. Zwei Mitglieder des Vorstandes zu a) bis c) vertreten den KLV im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.
5. Der Vorstand bestellt bei Bedarf den Schlichter, der vor Anrufung des zuständigen Sportgerichts tätig werden soll.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen.

## **§ 9 – Sportgericht des KLV**

1. Sportgericht des KLV ist der Rechtsausschuss des NLV nach Anrufung der Schlichter.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird nach den Bestimmungen des DLV und des NLV ausgeübt.

## **§ 10 – Kassenprüfer**

1. Der Kreisverbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter der Kassenprüfer, sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kasse des KLV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) durch mindestens zwei Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 11 – Auflösung**

1. Die Auflösung des KLV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreisverbandstag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des KLV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des KLV an den NLV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere dadurch, dass dieses Vermögen einem neu gegründeten und gemeinnützigen Zwecken dienenden Kreis-Leichtathletik-Verband zugeführt wird. Wenn eine Neugründung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten nicht zustande kommt, hat es der NLV für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

\* Grundsätzlich ist bei der schriftlichen Form bzw. den Übersendungen und Einsprüchen die Nutzung von E-Mails zulässig.

Die in der vorliegenden Fassung geänderte Satzung des KLV wurde am 18.02.2016 durch den Kreisverbandstag beschlossen.